

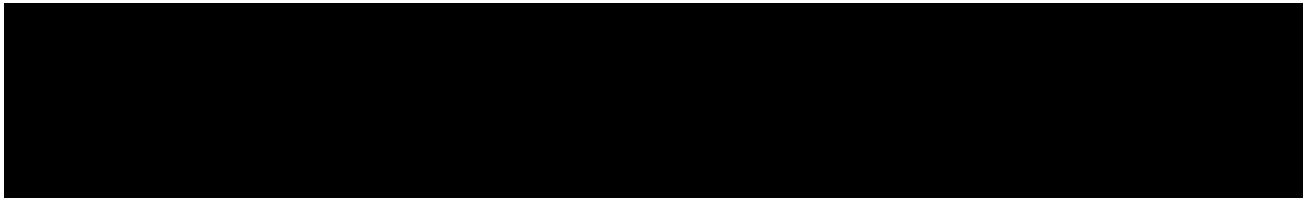
31 O 227/25



## Landgericht Köln

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren



Antragstellerin,

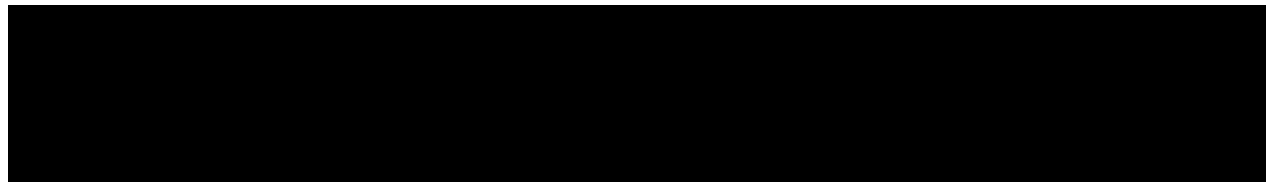
Verfahrensbevollmächtigte:

Höch Rechtsanwälte PartG mbB,  
Schopenhauer Straße 7, 14467 Potsdam,

gegen



Antragsgegnerin,



wird auf Antrag der Antragstellerin im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 936 ff., 938, 890 ZPO, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, Folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €,

ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

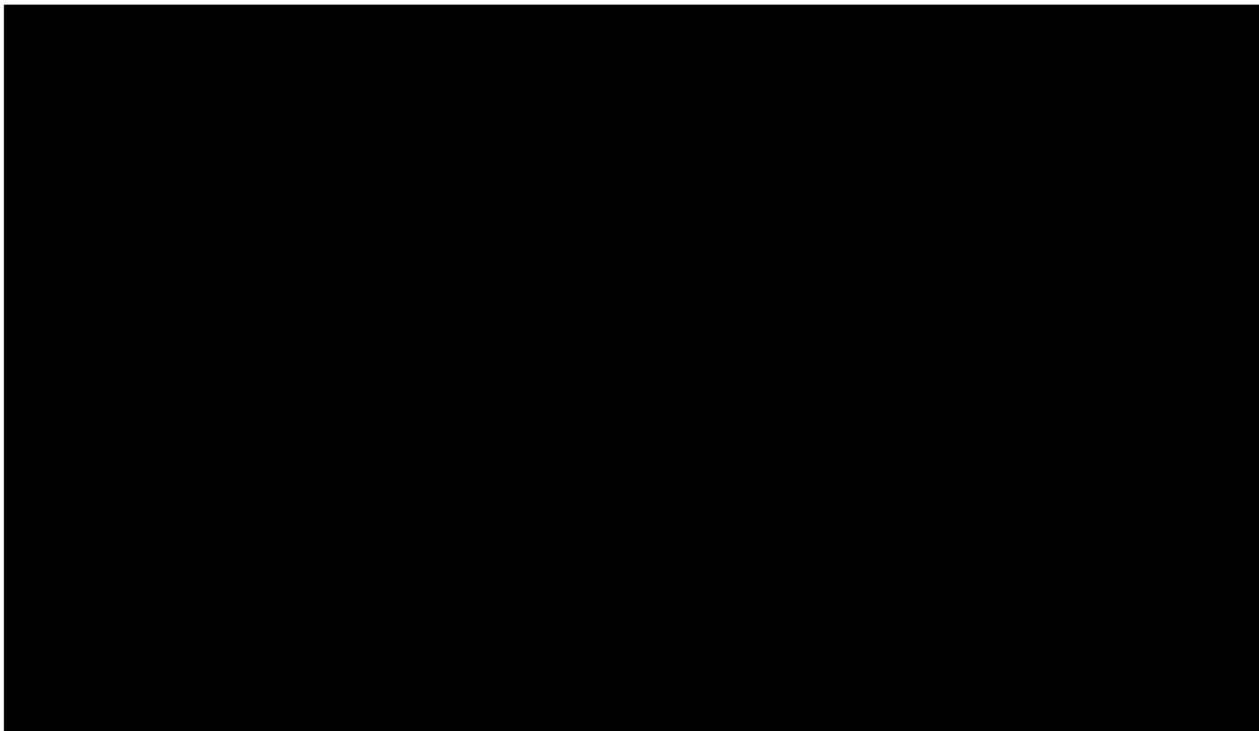
in Bezug auf die Antragstellerin geschäftlich handelnd zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Wichtiger Hinweis zu den Bewertungen!

Dieses Hotel wird gerade von unserem Team beobachtet und überprüft.“

wenn dies geschieht wie auf der Profilseite der Antragstellerin auf der Webseite der Antragsgegnerin, abrufbar unter der URL

[REDACTED]  
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]  
[REDACTED]



[REDACTED] wie geschehen in der [REDACTED] App (Anlage AST 15) und wie nachfolgend abgebildet:

**Wichtiger Hinweis**

Dieses Hotel wird gerade von unserem Team beobachtet und überprüft.

**Hotelinformationen****PREISE PRÜFEN**

2. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

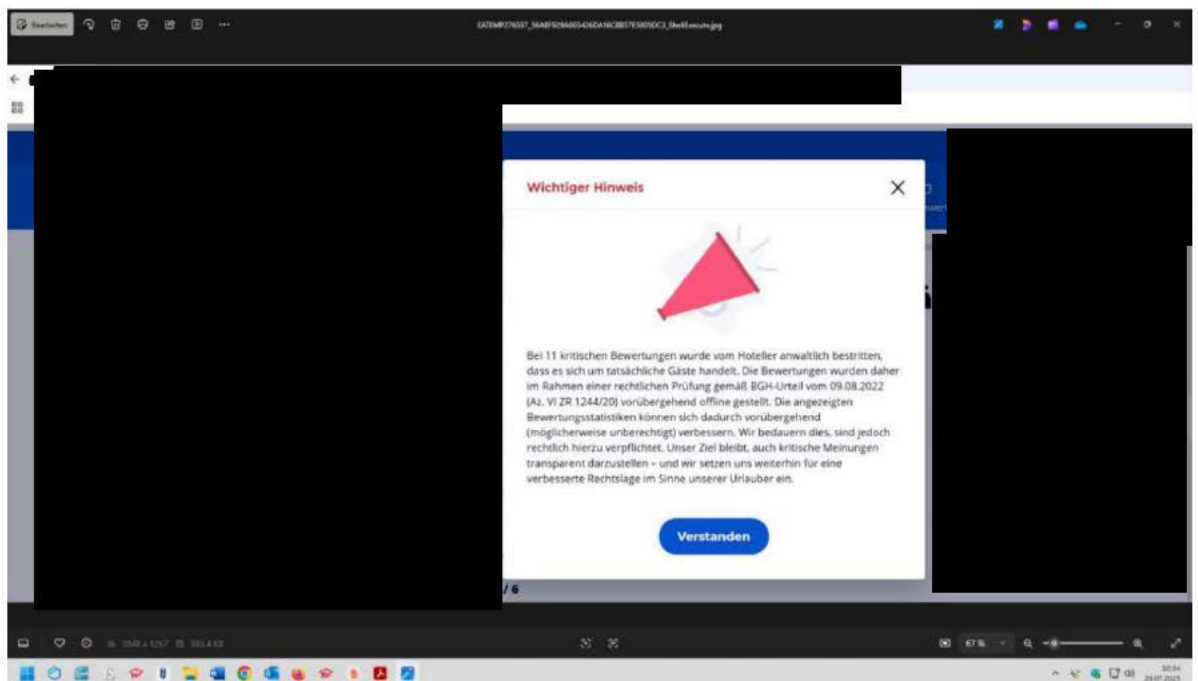
in Bezug auf die Antragstellerin geschäftlich handelnd zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Bei 11 kritischen Bewertungen wurde vom Hotelier anwaltlich bestritten, dass es sich um tatsächliche Gäste handelt. Die Bewertungen wurden daher im Rahmen einer rechtlichen Prüfung gemäß BGH-Urteil vom 09.08.2022 (Az. VI ZR 1244/20) vorübergehend offline gestellt. Die angezeigten Bewertungsstatistiken können sich dadurch vorübergehend (möglicherweise unberechtigt) verbessern. Wir bedauern dies, sind jedoch rechtlich hierzu verpflichtet. Unser Ziel bleibt, auch kritische Meinungen transparent darzustellen – und wir setzen uns weiterhin für eine verbesserte Rechtslage im Sinne unserer Urlauber ein.“

wenn dies geschieht wie auf der Profilseite der Antragstellerin auf der Webseite der Antragsgegnerin, abrufbar unter der URL



nachfolgend abgebildet:



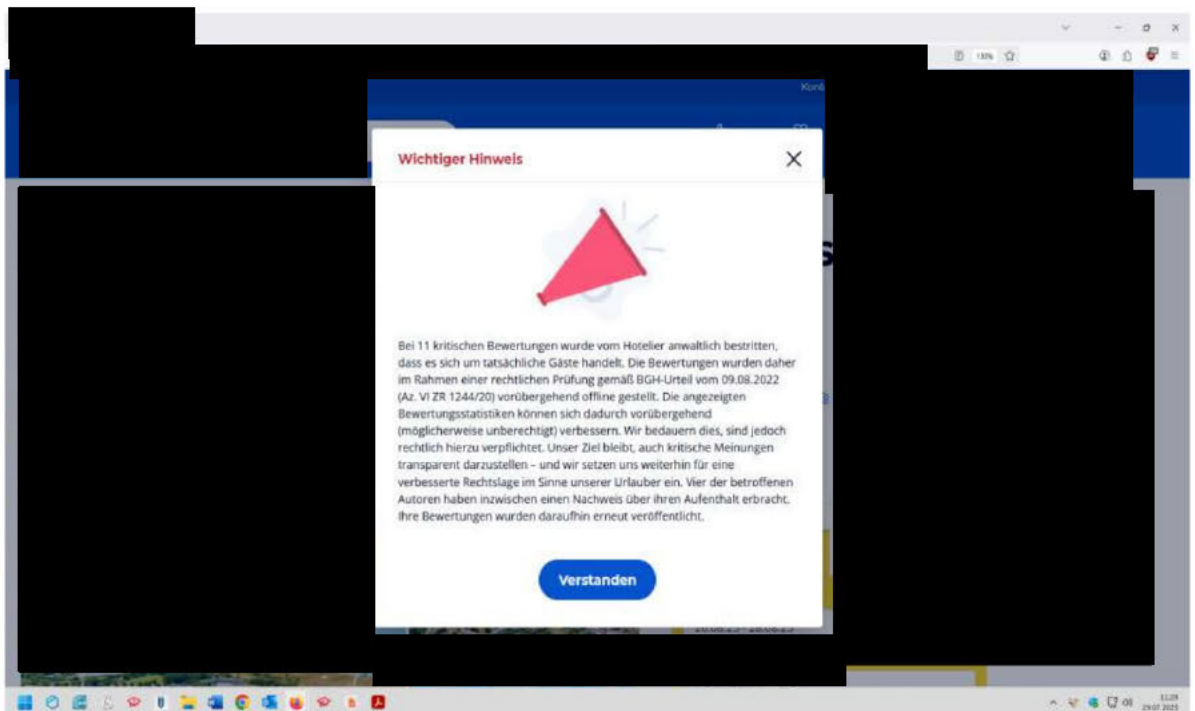
3. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, letztere zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

in Bezug auf die Antragstellerin geschäftlich handelnd zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Bei 11 kritischen Bewertungen wurde vom Hotelier anwaltlich bestritten, dass es sich um tatsächliche Gäste handelt. Die Bewertungen wurden daher im Rahmen einer rechtlichen Prüfung gemäß BGH-Urteil vom 09.08.2022 (Az. VI ZR 1244/20) vorübergehend offline gestellt. Die angezeigten Bewertungsstatistiken können sich dadurch vorübergehend (möglicherweise unberechtigt) verbessern. Wir bedauern dies, sind jedoch rechtlich hierzu verpflichtet. Unser Ziel bleibt, auch kritische Meinungen transparent darzustellen – und wir setzen uns weiterhin für eine verbesserte Rechtslage im Sinne unserer Urlauber ein. Vier der betroffenen Autoren haben inzwischen einen Nachweis über ihren Aufenthalt erbracht. Ihre Bewertungen wurden daraufhin erneut veröffentlicht.“

wenn dies geschieht wie auf der Profilseite der Antragstellerin auf der Webseite der Antragsgegnerin, abrufbar unter der URL

nachfolgend abgebildet:



4. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

**Gründe:**

I.

Die Antragstellerin hat die Voraussetzungen für eine einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Screenshots, einer anwaltlichen Versicherung und weiterer Unterlagen. Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 14.07.2025 abgemahnt. Die Antwortschreiben und die weitere Stellungnahme der Antragsgegnerin sind Gegenstand des Verfahrens.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

1.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln ergibt sich aus Art. 5 Nr. 3, 31 des Luganer Übereinkommens (LugÜ). Die Antragsgegnerin hat ihren Sitz im Sinne des Art. 60 Abs. 1 LugÜ in der Schweiz. Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne von Art. 5 Nr. 3 LugÜ zählen auch Wettbewerbsverletzungen. Der „Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs“ i.S.d. Art. 5 Nr. 3 LugÜ liegt im Falle von Wettbewerbsverletzungen im Internet im Inland, wenn sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt auswirken soll (vgl. BGH, Urt. v. 19.03.2015 – I ZR 94/13, GRUR 2015, 1129 – Hotelbewertungsportal). Der deutschsprachige Internetauftritt der Antragsgegnerin wirkt sich bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt und auch auf den Ort Köln aus.

2.

Die Anwendbarkeit deutschen Lauterkeitsrechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung.

3.

Ein Verfügungsgrund liegt vor. Die sich aus § 12 Abs. 1 UWG ergebende Vermutung der Dringlichkeit ist nicht widerlegt.

4.

Der Verfügungsanspruch der Antragstellerin folgt aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1, §§ 3, 4 Nr. 1 bzw. § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG.

a) Das für den Anspruch gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG erforderliche Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien ist gegeben.

Zwischen der Antragstellerin als Betreiberin eines Hotels und der Antragsgegnerin, der Anbieterin eines Online-Reisebüros mit Hotelbewertungsportal, besteht im Hinblick auf den Betrieb des Hotelbewertungsportals ein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG (vgl. BGH, Urt. v. 19.03.2015 – I ZR 94/13, GRUR 2015, 1129 – Hotelbewertungsportal).

b) Bei den von der Antragstellerin angegriffenen Hinweisen handelt es sich um eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Der Hinweis ist im Rahmen des kommerziellen Betriebs eines Bewertungsportals durch die Antragsgegnerin erfolgt und objektiv geeignet, das Buchungsverhalten potentieller Kunden zugunsten konkurrierender Hotels zu beeinflussen.

c) Der Hinweis, wie im Tenor zu Ziffer 1. wiedergegeben, ist gemäß § 4 Nr. 1 UWG, jedenfalls nach § 5 Abs. 1, 2 Nr. 1 UWG unlauter.

Die Beurteilung der Frage, ob eine Aussage einen Mitbewerber herabsetzt, erfordert eine Gesamtwürdigung, die die Umstände des Einzelfalls wie insbesondere den Inhalt und die Form der Äußerung, ihren Anlass, den Zusammenhang, in dem sie erfolgt ist, sowie die Verständnismöglichkeit des angesprochenen Verkehrs berücksichtigt. Bei der gebotenen Gesamtabwägung sind die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit unter Einbeziehung der betroffenen Grundrechtspositionen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abzuwägen. Eine beeinträchtigende wahre Tatsachenbehauptung kann umso eher zulässig sein, je nützlicher die Information für die Adressaten ist oder je mehr aus anderen Gründen ein berechtigtes Informationsinteresse oder hinreichender Anlass für die Kritik besteht und je sachlicher die Kritik präsentiert wird (vgl. BGH, Urt. v. 06.05.2021 – I ZR 167/20, GRUR 2021, 1207 – Vorsicht Falle; BGH, Urt. vom 19.05.2011 – I ZR 147/09 – GRUR 2012, 74 – Coaching-Newsletter – jeweils m.w.N.).

Der Hinweis der Antragsgegnerin auf ihrem Bewertungsportal, dass das Hotel der Antragstellerin gerade von ihrem Team „beobachtet und geprüft“ werde, setzt die Antragstellerin herab. Dieser Hinweis lässt – wie auch die Antragsgegnerin zugesteht – offen, aus welchem Anlass die Beobachtung erfolgt. Ohne den gesonderten Hinweis, dass die Antragstellerin selbst elf kritische Bewertungen zur Überprüfung gemeldet hat, entsteht beim durchschnittlichen Verbraucher der Eindruck, dass ein Fehlverhalten oder Verdachtsmoment gegen das Hotel und die Dienstleistungen der Antragstellerin vorliegt. Die rote Überschrift „Wichtiger Hinweis zu den Bewertungen!“ auf der Webseite bzw. „Wichtiger Hinweis“ in der App mildert den Eindruck eines möglichen Fehlverhaltens der Antragstellerin nicht, sondern verstärkt ihn, da er den Eindruck erweckt, es liege eine gravierende Unregelmäßigkeit bei dem Hotel vor.

Soweit der Hinweis bei Aufruf des Profils der Antragstellerin – wie die Antragsgegnerin behauptet – nie isoliert, sondern in Verbindung mit dem überblendeten ausführlichen Informationstext angezeigt wird, besteht die Möglichkeit,

dass der Verbraucher den detaillierten Informationstext nicht liest oder/und wegklickt. Auch räumt die Antragsgegnerin ein, dass Browsereinstellungen, insbesondere das generelle Deaktivieren von Pop-Up-Fenstern, dazu führen kann, dass der ausführliche Text nicht eingeblendet wird.

Der Hinweis ist in der konkreten Form damit auch geeignet, eine Fehlvorstellung potentieller Gäste zu erwecken und das Buchungsverhalten negativ zu beeinflussen.

d) Auch hinsichtlich der im Tenor zu 2. und 3. wiedergegebenen Gestaltung der Hinweise liegt eine Herabsetzung der Antragstellerin i.S.d. § 4 Nr. 1 UWG vor. Die reputationsrelevante Information und deren negativer Ersteindruck wird durch die nachgelagerten Erläuterungen im Hinweis der Antragsgegnerin in der im Tenor zu 2. und 3. wiedergegebenen Fassung nicht zuverlässig beseitigt.

Auch aus einer umfassenden Interessenabwägung folgt nichts anderes. Auf Seiten der Antragsgegnerin ist das Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S.1 GG und ihre unternehmerische Freiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG zu berücksichtigen, die sie berechtigen, auf ihrer Plattform sachliche, zutreffende und für Verbraucher nützliche Informationen zu veröffentlichen. Auf Seiten der Antragstellerin steht ihr durch Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG geschützter geschäftlicher Ruf und ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die lange Version des Hinweises enthält zwar eine wahre Tatsachenbehauptung, die den Anlass und die rechtlichen Hintergründe der Überprüfung erläutert. Für Verbraucher besteht auch ein Interesse zu erfahren, dass und warum Bewertungen vorübergehend offline sind, da dies das Bewertungsbild beeinflussen kann.

Die aufklärende, den Mitbewerber herabsetzende Äußerung muss sich aber darüber hinaus nach Art und Maß im Rahmen des Erforderlichen oder sachlich Gebotenen halten. Eine Rechtfertigung einer herabsetzenden Darstellung eines Wettbewerbers setzt danach stets voraus, dass die Verbraucher konkret über einzelne Umstände aufgeklärt werden, ohne deren Kenntnis sie Schaden zu nehmen drohen. Dies ist hier weder ersichtlich noch von Antragsgegnerseite hinreichend dargelegt. So hat die Antragsgegnerin nicht nachvollziehbar vorgetragen wie sich die Durchschnittsbewertung der Antragstellerin spürbar verbessert hat, nachdem die Antragsgegnerin die beanstandeten Bewertungen gelöscht hat. Bei 11 bzw. 7 gelöschten von insgesamt über 13.000 Bewertungen ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, wie sich deren Entfernung auf das Ergebnis maßgeblich auswirken soll. Außerdem erscheint es nicht erforderlich, den Hinweis zwei Monate nach Beanstandung immer noch derart prominent mit rotem Megafon nahezu über die gesamte Kopfzeile der Anzeige zu legen. Für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Antragstellerin fehlen hinreichende Anhaltspunkte.

Dagegen beeinträchtigt der Warnhinweis den Geschäftsbetrieb der Antragstellerin in erheblicher Weise. Er schreckt potenzielle Gäste ab, schädigt das Vertrauen in das Angebot und birgt damit die Gefahr von konkreten wirtschaftlichen Nachteilen.

e) Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Begehungsgefahr ist in Form der Wiederholungsgefahr aufgrund der Begehung der Handlung zu vermuten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 51 Abs. 1 und Abs. 4 GKG, § 3 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Köln, 15.08.2025

31. Zivilkammer

Dr. Bausch  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Büch  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Bredebach  
Richter